

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

## DER DÜRR GRAVUREN AG – 8634 HOMBRECHTIKON

Es gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen. Anders lautende Bedingungen müssen schriftlich formuliert und in der Auftragsbestätigung vermerkt sein. Anders lautende AGB von Kunden werden nicht akzeptiert.

### 1. OFFERTEN

1.1. Sollten für Vorbereiten eines Angebotes eine Entwicklung, eine vorgängige Machbarkeit geprüft, eine technische Leistung oder eine andere Vorleistung nötig sein, so kann diese dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

1.2. Das geistige Eigentum an Entwürfen bleibt bei der Dürr Gravuren AG. Diese Entwürfe dürfen vom Kunden nicht ohne Bezahlung und/oder schriftlicher Vereinbarung verwendet werden.

1.3. Die Preise basieren auf den Daten und Materialbeschrieb, welcher der Kunde in der Anfrage spezifiziert hat. Im Fall von Änderungen werden die Preise angepasst.

1.4. Ohne anders lautende Angaben beruhen die Preisberechnungen in den Offerten auf vollständigen, zur Bearbeitung geeigneten Unterlagen und Daten, sowie verbindlichen, unmissverständlich bezeichneten Massangaben. Angebote, die auf Grund ungenauer oder noch nicht vorliegender Unterlagen erfolgen, haben stets unverbindlichen Richtpreis-Charakter. Für unbefristete Offerten erlischt die Preisbindung nach 90 Tagen.

### 2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG / VERTRÄGE

2.1. Die Preise sind so weit verbindlich, als Dürr Gravuren AG nicht durch Erschwerungen wirtschaftlicher oder anderer Natur gezwungen wird, die Produktion und Lieferung unter Ablehnung jeglicher Schadenhaftung, den veränderten Verhältnissen anzupassen.

2.2. Die offerierten oder bestätigten Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, stets Nettopreise ab Lieferfirma, zuzüglich Transportkosten und dem zum Zeitpunkt der Offerte geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuersatz. Diese Preise verstehen sich vorbehältlich eventueller Materialpreis-aufschläge oder gesamtarbeitsvertraglicher Lohnerhöhungen, die vor Auftragsbeendigung eintreten könnten und deren Preiskonsequenzen dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt werden.

### 3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung (Rechnungsdatum) ohne jeglichen Abzug zu erfolgen. Andere Konditionen bedürfen der Schriftlichkeit zwischen Auftraggeber und Dürr Gravuren AG.

3.2 Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel, entweder für Material und Fremdarbeiten oder weil sich die Auftragsabwicklung über mehr als 2 Monate hinzieht, so ist die Dürr Gravuren AG berechtigt, Vorauszahlungen zur Deckung ihrer Aufwendungen zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und deren Fälligkeit sind in der Auftragsbestätigung festgelegt. In der Regel 1/3 des Betrages bei Auftragserteilung – 2/3 des Betrages nach Auftragserfüllung

#### **4. LIEFERUNG**

4.1. Die Lieferung der Ware bedingt die Verrechnung der anfallenden Transportkosten. Es werden die ordentlichen SwissPost-Gebühren zuzüglich einer Verpackungspauschale verrechnet.

4.2 Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen (Bild, Textvorlagen, Manuskripte, Datenträger, Gut zur Ausführung etc.) vereinbarungsgemäss bei Dürr Gravuren AG eintreffen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage des Einganges der Vorlagen bei Dürr Gravuren AG und enden mit dem Tage, an dem die Ware bei Dürr Gravuren AG zum Versand gelangt.

4.3 Wird das Gut zur Ausführung nicht innerhalb der festgesetzten Frist erteilt, so ist die Dürr Gravuren AG nicht mehr an die vereinbarte Lieferfrist gebunden. Überschreitung des Liefertermins, bzw. Nichteinhalten der Lieferfrist, für welche Dürr Gravuren AG kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen, verursacht durch Arbeitsniederlegung oder Streik, Aussperrung, Stromunterbrüche, höhere Gewalt, Maschinen- oder Werkzeugschaden während der Produktion etc.) berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Dürr Gravuren AG für den eventuell entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

#### **5. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ**

5.1 Entwürfe, Einspannvorrichtungen, Platten, Formgeräte, Digitale Daten, Schablonen, Modelle, die von Dürr Gravuren AG zur Auftrags erledigung hergestellt wurden, bleiben Eigentum von Dürr Gravuren AG, auch wenn der Kunde zu deren Erstellung finanziell beigetragen hat.

5.2. Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Leerschilder und anderes Eigentum des Kunden werden bei Dürr Gravuren AG auf Risiko des Kunden gelagert.

#### **6. TOLERANZEN**

6.1. Die Dürr Gravuren AG verpflichtet sich zur sach- und fachgerechten Herstellung von Gravuren und Montagen. Toleranzen werden im Rahmen des technisch möglichen eingehalten, soweit die Arbeitsbedingungen seitens des Endanwenders bekannt sind.

#### **7. REPRODUKTIONSRECHT**

7.1 Die Reproduktion aller vom Auftraggeber der Pro Gravur zur Verfügung gestellten Bild-, Textvorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung und Annahme, dass der Besteller die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt. Dies gilt auch für gespeicherte Archivdaten und deren Wiederbenutzung.

#### **8. URHEBERRECHTE / DESIGN-RECHTE**

8.1 Der Auftraggebende garantiert gegenüber der Dürr Gravuren AG, dass sie die vollen Rechte oder Nutzungsrechte für die zur Verfügung gestellten Bilder, Texte, Schriften und Dateien etc. haben und die Dürr Gravuren AG diese uneingeschränkt zur Weiterverarbeitung in einer Laser- oder Fräsgravur oder eines Digitaldruckes legal verwenden dürfen.

#### **9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

9.1 Eine Haftung für fehlerhafte und unvollständig angelieferte Unterlagen sowie für Datenverluste und fehlerhafte Daten, von angelieferten und weiter zu bearbeitenden Dateien wird von der Dürr Gravuren AG nicht übernommen. Die Haftung von Dürr Gravuren AG beschränkt sich auf von ihr verursachte Fehler, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

9.2 Die Masstoleranzen der Dürr Gravuren AG sind bei Materialzuschnitten, Gravuren, Fräsungen, Digitaldrucken und anderen technischen CNC und CAD-Arbeiten maximal 1-2 mm. Bei Grossanlagen und Gross-Schildern kann diese Toleranz zwischen 2-5 mm liegen. Diese Masstoleranzen sind kein Reklamationsgrund und müssen durch die Dürr Gravuren AG nicht korrigiert werden.

9.3 Anderslautende Masstoleranzen müssen vor Auftragserteilung schriftlich kommuniziert und durch die Dürr Gravuren AG bestätigt werden.

9.4 Eine über den Auftragswert hinausgehende Haftung für allfällig weiter geltend gemachte direkte oder indirekte Schäden aus Mängeln wird, vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PrHG) SR 221.112.944 - Bundesgesetz vom 18.6.1993 gegenüber dem Endverbraucher, ausdrücklich weg bedungen.

## **10. MÄNGELRÜGE, REKLAMATIONEN**

10.1 Die von der Dürr Gravuren AG gelieferte Ware ist bei Empfang zu prüfen. Allfällige Beanstandungen haben unverzüglich, spätestens nach 3 Arbeitstagen, vor Weiterverwendung oder Montage zu erfolgen, ansonsten die Ware als angenommen gilt.

10.2 Bei berechtigter Reklamation / Schadensmeldung ist die Dürr Gravuren AG verpflichtet, schnellstmöglichen Ersatz, eine Reparatur oder Modifikation der Ware zu liefern. Weitergehender Schadenersatz wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Als Lieferant haftet die Dürr Gravuren AG zudem nicht für Folgeschäden, die aus einer Fehl- oder Falschlieferrung verursacht wurden.

## **11. ANERKENNUNG**

11.1 Die Erteilung eines Auftrages an die Dürr Gravuren AG schliesst die Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Besteller ein. Die AGB sind auf der Website der Dürr Gravuren AG publiziert und gelten als angenommen. Für grössere Aufträge liegt jeweils eine AGB der Offerte bei.

## **12. ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND**

12.1 Erfüllungsort für beide Teile ist Hombrechtikon. Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte des Bezirkes Meilen / des Kantons Zürich zuständig, sofern keine anderen Abmachungen getroffen worden sind. Anwendbar ist schweizerisches Recht.